



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I
S.1793)

Nummer der ABE: 42616

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 15 H2

Typ: 6059

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 42616

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung
dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen
Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht
werden.

...



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

...



Die ABE Nr.42616 erstreckt sich auf die Sonderräder
6 J x 15 H2, Typ 6059, in den Ausführungen:

Ausführung	Lochkreis \varnothing in mm	Mittenloch \varnothing in mm	Einpreßtiefe in mm	zulässige Radlast in kg
B1	100	57.1	45	515
H	100	56.1	45	500
M	100	54.1	40	500
B	100	57.1	38	515
V	100	52.1	33	500
PT	108	65.1	19	500
OP	100	56.6	45	500
N	100	59.1	40	515
R	100	60.1	36	500
CT	108	65.1	15	500

Die Sonderräder der Ausführungen "B1", "H", "M", "B", "V", "PT" und "OP" dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Die Sonderräder der Ausführungen "N", "R" und "CT" dürfen ausschließlich zum Anbau an Kraftfahrzeugen feilgeboten werden, deren zulässige Achslasten die in den Anlagen des Gutachtens angegebenen Werte nicht überschreiten und an denen die Befestigung der Räder mittels der dort genannten Befestigungsteile erfolgt.

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ und die Ausführung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Ludwigshafen, vom 01.03.1993 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 27. Mai 1993
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:


Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer allg.
Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO

Anlage 3
ABE-Nr. beantr.
Blatt 1
von 3

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 6J x 15H2	6059 M	ATS GmbH Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim

Anlage 3

1. Ausfertigung

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp und Ausführung:	6059 M
Radgröße nach Norm:	6Jx15H2
Einpreßtiefe in mm:	40
zulässige Radlast in kg:	500 g
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochkreisdurchmesser in mm:	100
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser in mm:	54,1
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:	Mazda Motor Corporation/Japan
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 Zeichnungs-Nr. 1011-8 vom 27.01.89
Anzugsmoment in Nm:	90
Spurverbreiterung in mm:	keine (Serieneinpresstiefe)

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 6Jx15H2	6059 M	ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Mazda Motor Corporation/Japan

Typ	Ausführung (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe u. Auflagen	Auflagen u. Hinweise
EC	BOB2 (98)	Mazda MX-3	F 946	205/55R15-87	A2 bis A8, A13, A14, A25

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in dieser allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, muß unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden (§ 19, Abs.2, StVZO).
- A3. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A4. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

1. Ausfertigung

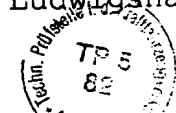
Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 6Jx15H2	6059 M	ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Auflagen und Hinweise: (Fortsetzung)

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A13. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.

Die Anlage 3 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 6059 (ab Herstellungsdatum 3/93) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Ludwigshafen, den 01. März 1993



Dr.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger